

Datenschutzerklärung zum „Mobilität zu Gedenkstätten“-Förderungsprogramm

1. Allgemeines zum Förderungsprogramm

Das BMB hat die OeAD-GmbH als Förderungsabwicklungsstelle für die Abwicklung des Förderungsprogramms „Mobilitäten für Schulveranstaltungen zum Besuch der KZ-Gedenkstätten Mauthausen und Gusen sowie seiner Außenlager-Gedenkstätten Ebensee und Melk“ (Mobilität zu Gedenkstätten) beauftragt.

Der Rahmen für die Datenverarbeitung ist in der Sonderrichtlinie des BMB unter Punkt 7.7. angeführt. Grundsätzliche Angaben zur im Zuge der Programmabwicklung erfolgenden Datenverarbeitung wie Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle gemäß DSGVO, über Betroffenenrechte und Beschwerdemöglichkeiten finden Sie unter [Datenschutz im Bereich des Bundesministeriums für Bildung](#)

Förderfähig sind Schulfahrten **mit geführten Besuchen** in den KZ-Gedenkstätten Mauthausen und Gusen sowie seiner Außenlager-Gedenkstätten Ebensee und Melk im Zeitraum von 1. September 2023 bis 15. Dezember 2026.

Stellvertretend für die Erziehungsberechtigten bzw. eigenberechtigte Schüler/innen stellt die **Schulveranstaltungsleitung** den Antrag für einen Zuschuss. Die Schulveranstaltungsleitung bestätigt, das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten bzw. eigenberechtigten Schüler/innen für diesen Antrag hergestellt zu haben.

2. Erhebung und Verarbeitung von Daten, Zweckbindung

Im Förderungsantrag sind folgende Daten anzugeben:

- Angabe der Gedenkstätte (Mauthausen oder Gusen) bzw. der Außenlager-Gedenkstätte (Ebensee oder Melk)
- Datum der Durchführung der Schulveranstaltung
- Bestätigung der Schule mit zwei Unterschriften (Schulleitung und Schulveranstaltungsleitung) sowie Schulstempel
- Bezeichnung der Förderungswerber/innen, das sind die teilnehmenden Schüler/innen mit Vor- und Zuname, die Förderungswerber/innen werden durch die Schulveranstaltungsleitung vertreten (siehe Pkt. 4.2. der Sonderrichtlinie)
- Formale Buchung eines gewerblichen Reise-/Transportunternehmens **sowie** des Eintritts und Vermittlungsprogramms mit Angabe der Kosten
- Ort, Distanz in Straßen-km vom Schulstandort zum Besuchsort
- Anzahl der teilnehmenden Schüler/innen und Klassenanzahl für den Besuch der Gedenkstätte
- Angabe, ob noch zusätzliche Förderungen für die Schulveranstaltung beantragt oder gewährt wurden (Abfrage über die Schulbestätigung im Zuge des Antrags; s. Pkt. 4.2. der Sonderrichtlinie)
- Angabe, ob der Besuch der Gedenkstätte im Rahmen der Aktion „Bundesländer besuchen die Bundeshauptstadt“ (Wien-Woche) stattfindet
- Sämtliche zu vereinbarenden Auflagen und Bedingungen

Die in den Förderungsanträgen angegebenen Daten werden für die Bearbeitung des Förderungsantrags, für den Versand von Zuerkennungs- oder Ablehnungsschreiben, für weitergehende Korrespondenz (Rückfragen), den Vertragsabschluss, die Übermittlung von Informationen für die Vorbereitung des geförderten Aufenthalts bzw. Projekts, für die Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für die Nachbetreuung und Evaluierung verwendet.

3. Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten dritter Personen

Wenn Sie (insbesondere als Schulleitung oder Vertreter/in für die Förderungswerber/innen) im Zuge der Antragstellung oder im Rahmen Ihrer Berichts- und Abrechnungspflichten personenbezogene Daten Dritter (nämlich von Schüler/innen) an uns übermitteln, sind Sie verpflichtet, die betroffenen Personen über diese Datenübermittlung und Datenverwendung zu informieren und gegebenenfalls Einwilligungen zur Datenverarbeitung bzw. Datenübermittlung lückenlos einzuholen. Diese Personen können Ihre Rechte auf Auskunft, auf Berichtigung und auf Einschränkung der Verarbeitung unter datenschutz@bmb.gv.at geltend machen.

4. Weitergabe von Daten an Dritte

Wir und das jeweils zuständige Bundesministerium sind gemäß Art 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO (unser berechtigtes Interesse zur Überprüfung der Angaben von Antragsteller/innen und zur Vermeidung von missbräuchlicher Verwendung der Förderungen) berechtigt, die personenbezogenen Daten, auch über die von Ihnen selbst erteilten Auskünfte hinaus, für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzung und zur Prüfung des Verwendungsnachweises bzw. der Abrechnung (z.B. zur Vermeidung von Doppelförderungen) auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.

Wir und das jeweils zuständige Bundesministerium sind weiters berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, in der jeweils geltenden Fassung, durchführen. Sämtliche Auszahlungen der Förderungen sowie Rückforderungen und Rückzahlungen müssen an das Bundesministerium für Finanzen (Transparenzportal) gemeldet werden.

Es kann auch dazu kommen, dass personenbezogenen Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, sowie § 14 Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), beide in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

5. Rechtliche Grundlage, Aufbewahrungsdauer

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b (Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages und zu vorvertraglichen Maßnahmen), Buchstabe c (rechtliche

Verpflichtung des Verantwortlichen) und Buchstabe f (zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen und der OeAD-GmbH) DSGVO.

Wenn Sie die Registrierung zur Vorbereitung einer Online-Bewerbung nicht abschließen, d.h. nicht innerhalb von 7 Tagen den Aktivierungslink bestätigen, werden Ihre Registrierungsdaten automatisch gelöscht.

Wenn Sie Daten für einen Antrag eingeben, dann jedoch keinen Antrag stellen, werden diese Daten für die Dauer von einem Jahr aufbewahrt und erst danach automatisch gelöscht, damit Sie im Folgejahr für einen allfälligen neuen Antrag diese Daten wieder verwenden können. Sie haben aber auch die Möglichkeit, die eingegebenen Daten jederzeit vorher selbst zu löschen.

Sobald Sie einen Antrag abgesendet haben, werden Ihre Daten jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren, und zwar

- a) im Falle der Zurücknahme oder Nichtweiterverfolgung der Bewerbung oder einer negativen Entscheidung ab dem letzten Kontakt und
- b) im Falle einer positiven Entscheidung ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderungsmittel aufbewahrt.